



EHRENORDNUNG des Hessischen Hockey-Verbandes e.V.

§ 1

Der Hessische Hockey-Verband e.V., nachstehend „HHV“ genannt, kann die folgenden Ehrungen vornehmen:

1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des HHV.
2. Ernennung zum Ehrenmitglied.
3. Verleihung der Ehrennadel
in Bronze,
in Silber,
in Gold.
4. Verleihung der Leistungsadeln an Erwachsene
in Bronze,
in Silber,
in Gold.
5. Verleihung von Meisterschaftsnadeln, von Meisterschafts- und Pokal-Tellern und Urkunden im Jugendbereich.

§ 2

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied sind in der Satzung des HHV geregelt.

§ 3

- (1) Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden für Verdienste um das hessische Hockey und/oder einen hessischen Hockey-Verein.
- (2) Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden an Personen, die sich in besonderer Weise um den hessischen Hockey-Sport verdient gemacht haben. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn jemand sich in mehr als 10-jähriger Verwaltungsarbeit in einem hessischen Hockey-Verein und/oder im HHV besonders hervorgetan hat.
- (3) Die Ehrennadel in Gold kann Personen – grundsätzlich nur Mitgliedern eines dem HHV angegliederten Vereins – verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den hessischen Hockey-Sport verdient gemacht haben. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn jemand sich in mehr als 20-jähriger Verwaltungsarbeit in einem hessischen Hockey-Verein oder im HHV besonders hervorgetan hat.
- (4) Die Inhaber der Ehrennadeln sollen freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen der hessischen Vereine und des HHV innerhalb des Verbandsgebietes haben.

§ 4

Mit den Leistungsadeln wird das sportliche Herausragen gewürdigt.

- (1) Die Leistungsadeln in Bronze wird im Allgemeinen verliehen an Spielerinnen und Spieler, die in zehn offiziellen Länderspielen für den Deutschen Hockey-Bund (nachstehend „DHB“ genannt) mitgewirkt haben.
- (2) Die Leistungsadeln in Silber wird im Allgemeinen verliehen:
 - a) an Spielerinnen und Spieler, die in einer Mannschaft mitgewirkt haben, die ein Endspiel um die deutsche Meisterschaft bestritten hat,
 - b) an Spielerinnen und Spieler, die in 40 offiziellen Länderspielen für den DHB mitgewirkt haben,
 - c) an Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die sich in Leistung und Einsatz besonders hervorgetan haben.

(3) Die Leistungsnadel in Gold wird im Allgemeinen verliehen:

- a) an Spielerinnen und Spieler, die in einer Mannschaft mitgewirkt haben, die ein Endspiel bei den Olympischen Spielen, der Weltmeisterschaft, der Champions Trophy oder der Europameisterschaft bestritten hat,
- b) an Spielerinnen und Spieler, die in 75 offiziellen Länderspielen für den DHB mitgewirkt haben,
- c) an Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die sich in Leistung und Einsatz außerordentlich hervorgetan haben.

§ 5

Meisterschaftsnadeln werden verliehen an Spielerinnen und Spieler von Jugendmannschaften, die hessischer Meister geworden sind, oder die in einer Mannschaft mitgewirkt haben, die in einem DHB-Nachwuchswettbewerb erfolgreich war.

Die Vereine der Jugendmannschaften, die hessischer Meister oder Pokalsieger geworden sind, erhalten einen Meisterschafts- bzw. einen Pokal-Teller; die jeweils Zweit- und Drittplatzierten erhalten Urkunden.

§ 6

- (1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich beim HHV einzureichen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Vereine des HHV oder der Verbandsvorstand.

§ 7

- (1) Ehrungen können zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden, rechtskräftig festgestellten Straftat der Ehrung unwürdig erweist oder ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird.
- (2) Für die Zurücknahme der Ehrungen ist der Vorstand des HHV zuständig.

Fassung vom 26.06.1993